

Alter bestimmt Identität – Bedarf bestimmt Jugendhilfe

Wir müssen Kinder und Jugendliche schützen – auch Kinder und Jugendliche, die durch ein Verfahren der Alterseinschätzung zu Erwachsenen gemacht werden. Die Einschätzung des Alters hat eine Schlüsselfunktion für die Wahrnehmung von Kinderrechten – und wird meist von Erwachsenen über die Köpfe der jungen Menschen hinweg entschieden.

Dieses Papier richtet sich an alle Fach- und Leitungskräfte in Jugendhilfe, Verwaltung und Politik, die Verantwortung tragen, Kinderrechte bei Alterseinschätzungen zu sichern.

Begriffsklärung: Alterseinschätzung statt Altersfeststellung

Es gibt keine verlässliche Methode zur objektiven Feststellung oder Bestimmung des Alters einer Person, weder psychologisch, noch pädagogisch oder medizinisch.¹ Deshalb lehnen wir den Begriff der „Altersfeststellung“ (so im Gesetz §42f SGB VIII) ab. Was tatsächlich passiert, ist, dass ein Alter durch Fachkräfte eingeschätzt und dann festgesetzt wird – mit oft unumkehrbaren Folgen für die Betroffenen.

Aktuelle Brisanz: Alterseinschätzung in Zeiten der GEAS-Reform

Bei der Umsetzung der GEAS-Reform besteht insbesondere im Bereich der Alterseinschätzung auf nationaler Ebene dringender Klarstellungsbedarf, um willkürliche Entscheidungen zu verhindern. Solche Entscheidungen drohen vor allem dann, wenn Mitgliedstaaten überlastet sind oder nicht über ausreichende Ressourcen verfügen.²

Gerade mit Blick auf die geplanten Screening-Verfahren und die Unterbringung im Transitbereich muss das Primat der Kinder- und Jugendhilfe im Zusammenspiel zwischen Jugendämtern und Asylverfahrensbehörden uneingeschränkt gewährleistet werden.

Gleichzeitig enthält das GEAS auch Verbesserungen: So stärkt es ausdrücklich Verfahrensrechte wie das Recht auf eine unabhängige Interessenvertretung sowie den Zweifelsgrundsatz. Diese Garantien müssen in der Praxis konsequent umgesetzt werden. Vor diesem Hintergrund ist es für alle mit der Alterseinschätzung befassten Stellen von zentraler Bedeutung, sich der Tragweite dieser Verfahren für die Betroffenen bewusst zu sein.

Bedeutung des Alters für die Identität

Die Alterseinschätzung ist von einem eurozentristischen Blick geprägt.³ Jugendliche wirken durch Flucht- und Lebenserfahrungen oft „älter“. Umgekehrt wird ihre Kindlichkeit sichtbarer, sobald sie sich sicher fühlen. Alter ist keine objektiv sichtbare Zahl – es ist Ausdruck sozialer, kultureller und individueller Erfahrungen.

Die Selbstauskunft zum Alter eines Menschen muss für sich stehen.

Alter ist ein elementarer Teil der Identität. Das Recht auf Erhalt der Identität findet sich in Art 8 UN-KRK und umfasst neben dem Namen, dem Geschlecht und der Nationalität auch das Geburtsdatum.

Durch das Verfahren der Alterseinschätzung wird Betroffenen von außen eine Identität zugewiesen – oft ohne ihre Geschichte, Biografie oder Lebensumstände tatsächlich einzubeziehen.⁴ Nach den Richtlinien des UN-Kinderrechtsausschusses darf eine Person nie alleine aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbilds volljährig geschätzt werden.⁵

Formulierungen wie ‚Es ist für alle offensichtlich, dass die Person volljährig ist‘ sind ausgrenzend und blenden die Folgen für die Betroffenen aus. Sie verdeutlichen ein Machtgefälle: Ein ‚Wir‘ bestimmt über die Identität eines jungen Menschen, ohne dass er selbst Teil dieses ‚Wir‘ ist. Damit wird einem Menschen die Deutungshoheit über die eigene Lebensgeschichte entzogen – mit gravierenden Folgen



für den rechtlichen Status und die Zukunft. Junge Menschen befinden sich hier in einer asymmetrischen Situation: Über ihre Zukunft wird entschieden, oft ohne dass sie diese Entscheidung auf Augenhöhe mitgestalten können.

Im Zweifel für den Zweifel – und für den jungen Menschen

Alterseinschätzung ist ein strukturell unsicheres Verfahren mit weitreichenden Folgen. Deshalb ist es zwingend notwendig, dass der **Zweifelsgrundsatz** zur Anwendung kommt: Wenn die Volljährigkeit nicht zweifelsfrei feststeht, ist von Minderjährigkeit auszugehen.⁶

Dieser Grundsatz schützt besonders verletzbare junge Menschen und darf nicht durch Pauschalisierungen oder vermeintliche „offensichtliche“ Einschätzungen umgangen werden.

Artikel 25 Asylverfahrensverordnung (AsylVfVO) enthält verbindliche Vorgaben für Verfahren zur Alterseinschätzung. Nach Artikel 25 Absatz 2 AsylVfVO ist bei verbleibenden Zweifeln nach einer Alterseinschätzung grundsätzlich von der Minderjährigkeit auszugehen. Demgegenüber lässt § 42 f SGB VIII in seiner aktuellen Fassung zu, dass die Beweislastregeln des allgemeinen Verwaltungsrechts angewendet werden. Dadurch könnten Zweifel an der Minderjährigkeit zulasten der antragstellenden Person ausgelegt werden – mit der Folge, dass sie als volljährig behandelt würde.⁷

Gravierende Konsequenzen fehlerhafter Alterseinschätzung

Die Konsequenzen einer Alterseinschätzung sind gravierend: Wer als volljährig eingestuft wird, verliert den Anspruch auf Unterbringung in einer Jugendwohngruppe mit pädagogischer Betreuung, Zugang zu und rechtliche Vertretung durch eine Vormundschaft. Nach fehlerhafter Alterseinschätzung werden junge Menschen häufig in Erstaufnahmeeinrichtungen oder Gemeinschaftsunterkünften untergebracht – mit stark eingeschränktem Zugang zu Bildung, psychosozialer Unterstützung und Teilhabe.⁸ Besonders gefährdet sind junge Geflüchtete, die bereits traumatische Erfahrungen gemacht haben: Gerade sie benötigen individuelle Begleitung und Stabilität, verlieren aber durch die Einstufung als volljährig genau diese Unterstützung.

Jugendhilfe nach Bedarf

Jugendhilfe endet nicht mit dem 18. Geburtstag. Auch junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) haben Anspruch auf Unterstützung – vor allem, wenn sie aufgrund der Ablehnung einer Minderjährigkeit aus allen Hilfen herausgefallen sind. Für sie gilt es, die Brücken zurück in die Jugendhilfe offen zu halten und den individuellen Bedarf vorrangig vor formalen Altersgrenzen zu prüfen.

Paradigmenwechsel nötig

Wir fordern einen Paradigmenwechsel: weg von der Fiktion feststellbaren Alters, hin zu einem Bewusstsein für Unsicherheit, zu struktureller Sensibilität – und zur Entscheidung im besten Interesse des jungen Menschen.

Alter darf nicht zur alleinigen Entscheidungsgrundlage für Schutz und Unterstützung gemacht werden.

Es braucht stattdessen eine individuelle Einschätzung des jugendhilferechtlichen Bedarfs – unabhängig von einer fiktiven Zahl. Die „qualifizierte Inaugenscheinnahme“ darf nicht das alleinige Ziel haben, ein Alter zu bestimmen, sondern muss auch darauf ausgerichtet sein, Bedarfe zu erkennen. Sie ist kein „Alltagsgeschäft“, sondern eine komplexe, verantwortungsvolle Aufgabe, die hohe Fachlichkeit, Zeit und Reflexion verlangt.⁹



Die qualifizierte Inaugenscheinnahme durch erfahrene Mitarbeitende im Jugendamt ist die geeignetste Methode – **wenn** sie nach kindeswohlgerechten, transparenten und verbindlichen Standards durchgeführt wird. Dafür braucht es Ressourcen, Fortbildung, kollegiale Beratung und klare Verfahren. Medizinische Alterseinschätzungen lehnen wir aus medizinethischen Gründen und aufgrund der hohen Streuung und mangelnden Zuverlässigkeit der Ergebnisse ab.¹⁰

Zudem gilt: Faire Verfahren brauchen klare Verfahrensrechte. Junge Menschen müssen das Recht haben, von Beginn an eine Vertrauensperson hinzuzuziehen. Ihre Beteiligung, ihre Perspektive und ihr durch die GEAS-Reform gestärktes Recht auf unabhängige Interessenvertretung von Beginn an müssen konsequent gesichert sein.¹¹ Nur so kann Vertrauen entstehen, werden Missverständnisse vermieden und die Qualität der Entscheidung gestärkt.

Der gesetzliche Zweifelsgrundsatz gilt

Wo die Volljährigkeit nicht zweifelsfrei feststeht, ist von Minderjährigkeit auszugehen. Das ist keine Frage von Haltung oder Mut, sondern geltendes Recht. Verankert in Art. 25 Abs. 2 AsylVfVO und bestätigt u.a. von der Europäischen Asylagentur („benefit of the doubt“) sowie dem EGMR („presumption of minority“), verpflichtet dieser Grundsatz die Behörden, Minderjährigkeit anzunehmen, solange nicht das Gegenteil nachgewiesen ist. Als europäisches Recht gilt die Asylverfahrensordnung ab Mitte Juni 2026 unmittelbar auch in Deutschland und geht damit über die aktuelle deutsche Praxis hinaus, in der Zweifel nach § 42f SGB VIII bislang häufig zulasten der Betroffenen ausgelegt werden.

Dieser gesetzliche Zweifelsgrundsatz schützt junge Menschen in einer besonders verletzlichen Situation und gleicht das Machtungleichgewicht aus.

Berlin, Januar 2026

- 1 – Huesmann, Ethische Aspekte der medizinischen Alterseinschätzung bei unbegleiteten minderjährigen Migrantinnen und Migranten, 2022; Verwaltungsgerichtshof Bayern, Beschluss vom 16. August 2016, 12 CS 16.1550, Rn. 23.
- 2 – PICUM, Children's rights in the 2024 Migration and Asylum Pact, Oktober 2024, S. 29, abrufbar unter: <https://bitl.to/3iV6> (zuletzt abgerufen am 08.07.2025)
- 3 – <https://born-twice.de/age-estimations> (zuletzt aufgerufen am 26.08.2025)
- 4 – Wiesinger, Die qualifizierte Inaugenscheinnahme (§ 42 f SGB VIII), JAmt 2024, S. 59 f.
- 5 – UN Committee on the Rights of the Child, General Comment No. 6 (2005), CRC/GC/2005/6, para. 31(i), <https://bitl.to/3iee> (zuletzt aufgerufen am 09.07.2025)
- 6 – Ebd.
- 7 – Hruschka/ Nestler, Kinderrechtliche Aspekte des GEAS, S. 37 f.
- 8 – Vgl. Giuliani / Karpenstein, Online-Umfrage 2024: Situation junger Geflüchteter, S. 52 ff.
- 9 – Wiesinger, Die qualifizierte Inaugenscheinnahme (§ 42 f SGB VIII), JAmt 2024, S. 59 f.
- 10 – Huesmann, Ethische Aspekte der medizinischen Alterseinschätzung bei unbegleiteten minderjährigen Migrantinnen und Migranten, 2022.
- 11 – Vgl. VG Mannheim, Beschluss vom 9. April 2024 – 12 S 77/24 sowie Beschluss vom 5. Juni 2024 – 12 S 1649/23 und Beschluss vom 11. Juni 2024 – 12 S 1700/23.
- 12 – EASO, Practical Guide on Age Assessment, 2. Aufl. 2018, S. 23, abrufbar unter: <https://bitl.to/40MB>.
- 13 – EGMR, Urteil vom 21.7.2022, Nr. 5797/17, Darboe and Camara gg. Italien, Rn. 139 ff. und 153.
- 14 – González Méndez de Vigo: Rechtsgrundlagen und Verfahren zur Alterseinschätzung, in: Asylmagazin 2019.

Kontakt: Bundesfachverband Minderjährigkeit und Flucht (BuMF) e.V.: Livia Giuliani (l.giuliani@b-umf.de) und Helen Sundermeyer (h.sundermeyer@b-umf.de)

Dieses Papier ist ein gemeinsames Haltungspapier der Landeskoordinator*innen im Bundesfachverband Minderjährigkeit und Flucht (BuMF) e. V. sowie des BuMF.

